

ZH_OBERGERICHT LB110014 vom 30. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB110014

FR: ZH_OBERGERICHT LB110014 du 30 mars 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LB110014 del 30 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

Am 24. Februar 1999 fuhr der Kläger und Berufungskläger (nachfolgend: der Kläger) um ca. 22.45 auf der Autobahn (...) in seinem Personenwagen Peugeot ... vor C._____ in Richtung D._____. Aufgrund eines Unfalls auf der Autobahn musste der Kläger sein Fahrzeug abbremsen. Die nachfolgende Lenkerin eines Lieferwagens bemerkte dies zu spät und fuhr auf das Heck des Peugeot ... auf. Der Halter des Lieferwagens ist bei der Beklagten und Berufungsbeklagten (nachfolgend: die Beklagte) haftpflichtversichert.

E. 2

Am Tag nach dem Unfall konsultierte der Kläger Dr. med. E._____ (FMH Innere Medizin) in F._____. Dieser diagnostizierte ein HWS-Beschleunigungstrauma nach Verkehrsunfall bei degenerativ veränderter HWS. Die O._____ anerkannte ihre Leistungspflicht, kam für die Heilungskosten auf und erbrachte Taggeldzahlungen für den Arbeitsausfall.

E. 3

Am 6. April 1999 nahm der Kläger die Erwerbstätigkeit bei seiner damaligen Arbeitgeberin im Umfang von 50% wieder auf. Ab dem 10. Mai 1999 arbeitete der Kläger wieder mit einem Pensum von 100%. Per 30. April 2001 kündigte der Kläger die Stelle bei seiner früheren Arbeitgeberin und war fortan als selbständig Erwerbender tätig.

E. 4

Aufgrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes wurde dem Kläger ab Januar 2002 zur Wahrnehmung von therapeutischen Interessen eine Arbeitsunfähigkeit von 20% bescheinigt. Am Mai 2002 wurde dem Kläger eine Arbeitsunfähigkeit von 100% attestiert.

- 4 -

E. 5

Am 16. Mai 2003 unterzog sich der Kläger bei Dr. med. G._____ (FMH Neurochirurgie) einer Operation an der HWS. Nachdem die Beschwerden des Klägers im Anschluss an die Operation andauerten, sprach die IV-Stelle D._____ dem Kläger ab Mai 2004 eine ganze IV-Rente zu, wobei sie den Invaliditätsgrad für die Zeit von Mai 2004 bis September 2005 auf 100% und ab Oktober 2005 auf 80% festsetzte.

E. 6

Bereits vorher, d.h. am 28. Dezember 2004, erstattete PD Dr. med. H._____ vom Institut ... (...) ein von der O._____ veranlassenes neurologisches Gutachten. Da dieses Gutachten zum Schluss kam, dass die Beschwerden des Klägers nicht auf das Unfallereignis vom 24. Februar 1999 zurückzuführen seien, stellte die O._____ mit Verfügung vom 13. September

2005 ihre Leis- tungen per Ende September 2005 ein.

E. 7

Eine Beschwerde gegen dieses Urteil an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 18 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 483'345.00. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 30. März 2012 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer
Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Dr. R. Klopfer lic. iur. C. Büchi versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.